

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Mittwoch, 9. Februar 1949

Nr. 6

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Februar 1949 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	3	203	303	603
0-3 J.	500	4	204	304	604
3-6 J.	je 1000	4-5	204-205	304-305	604-605
über 6 J.	je 1000	4-6	204-206	304-306	604-606

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 163
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 263 und
 250 g auf Abschnitt 264
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschnitt 363 und
 250 g auf Abschnitt 364
 Werdende und stillende Mütter 500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	13-14	213-214	113-114	513-514
3-6 J.	je 50	14-16	214-216	114-116	514-516
über 6 J.	je 50	15-18	215-218	115-118	515-518

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 267-270
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 367-369 und
 100 g auf Abschnitt 370
 Werdende und stillende Mütter 60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, den 4. Februar 1949

Kreisernährungsamt.

Fettaufruf Monat Februar

Für Monat Februar 1949 erhalten als erste Fettausgabe Normalverbraucher, TSV in Getreide, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Getreide, Butter und zwar:

Normalverbraucher und TSV in Getreide von 0-6 Jahren 250 g auf Abschn. 39 bzw. 139, über 6 Jahren 200 g auf Abschn. 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte

TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Getreide aller Altersklassen 125 g auf Abschnitt 340 bzw. 435 der Februar-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten:
 Schwerarbeiter 1. Kat. 80 g auf Abschn. 171
 Schwerarbeiter 2. „ 200 g auf Abschn. 271
 Schwerarbeiter 3. „ 340 g auf Abschn. 371
 Schwerarbeiter 4. „ 1000 g auf Abschn. 471
 Werd. u. still Mütter 150 g auf Abschn. 902 der Februar-Zulagekarten.

Die Butter kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, den 5. Februar 1949

Kreisernährungsamt.

Vorbestellung für Eier

Die Verbraucher werden aufgefordert, den Vorbestellabschnitt III der Eierkarte vom 1. März 1948 bei den Kleinhandelsgeschäften bis 12. 2. 1949 abzugeben.

Für gemeinschaftsverpflegte Normalverbraucher sind Bestätigungen über die Zahl der Verpflegten nach Altersklassen auszufertigen. Die Bestätigungen werden vom zuständigen Bürgermeisteramt — Kartenstelle — ausgefertigt.

Die Kleinhandelsgeschäfte reichen die Vorbestellabschnitte bis spätestens 15. 2. 1949 ge-

trennt nach Altersklassen der örtlichen Kartenausgabestelle ein.

Eierablieferung

Gemäß Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen vom 19. Novbr. 1948 über die Eierablieferung im Legejahr 1948/49 sind die Geflügelhalter zur Eierablieferung in Höhe des ihnen vom Bürgermeisteramt bekanntgegebenen Liefersolls verpflichtet.

Die Geflügelhalter haben von ihrem Jahresliefersoll aufzubringen:

bis Ende Februar 1949	10%
bis Ende März 1949	30%
bis Ende April 1949	50%
bis Ende Mai 1949	75%
bis Ende Juni 1949	90%
bis Ende Juli 1949	95%
bis Ende August 1949	100%

Die Nichteinhaltung dieser Ablieferungs-termine müßte die vom Vorjahr her bekannten Maßnahmen zur Folge haben.

Calw, den 3. Februar 1949

Kreisernährungsamt.

Sprechtage des Landratsamts

Der Sprechtag des Landratsamts, der ursprünglich am Donnerstag, dem 10. Februar, in Neuenbürg und Herrenalb stattfinden sollte, muß aus dienstlichen Gründen auf

Donnerstag, den 17. Februar

(die gleichen Zeiten) verlegt werden. Der Sprechtag in Nagold und Altensteig findet, wie angesagt, am

Donnerstag, dem 10. Februar

statt. Landratsamt.

Fragen des Wohnungsrechts

Von Manfred Neerforth

Regierungsrat beim Landratsamt Calw

Das Wohnungsproblem gehört mit zu den wichtigsten Fragen, die uns heute bedrängen. Es birgt Schwierigkeiten in sich, die zu lösen bei allen Beteiligten, seien es die Gemeindeführungsbehörden, seien es die Landratsämter, die als Wohnungsaufsichtsbehörden über die Beschwerden zu entscheiden haben, seien es — und dies nicht zuletzt — die Betroffenen, bei denen die Entscheidungen in ihr privates Leben eingreifen, hohe Anforderungen an Einsicht, Takt und Gerechtigkeit stellen. Wohnungsrechtliche Verfügungen und Entscheidungen bringen nicht nur eine Beschränkung des Eigentums mit sich, sie sind darüber hinaus oft ein Eingriff in die ureigendste Sphäre des Einzelmenschen, der einen berechtigten Anspruch darauf hat, in einem kleinen Lebensbezirk selbständig und frei zu bleiben. Berechtig ist dieser Anspruch insbesondere auch in unserer Zeit, die mit ihren vielfachen Anforderungen den einzelnen außerordentlich schwer belastet.

Unsere Verfassung hat dem im Art. 14 grundsätzlich Rechnung getragen. Darnach ist die Wohnung unverletzlich, aber der Abs. 2 des Artikels schränkt entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart dieses Recht ein und stellt fest, daß eine Verwaltungsbehörde durch Gesetz zu einem Eingriff oder einer Einschränkung ermächtigt werden kann, wenn dies erforderlich ist, um die Wohnungsnot zu beheben.

Dies ist geschehen durch das Wohnungsgesetz (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 21. 3. 1946 und die dazu für unser Land erlassene Rechtsanordnung über die Wohnraumbewirtschaftung vom 31. 5. 1946. Diese beiden Bestimmungen sind die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Wohnungsbehörden. Sie bestimmen den Umfang, in welchem diese Behörden zu Eingriffen berechtigt sind. Sie geben aber auch den Umfang der Rechte wider, die dem Einzelnen gegenüber diesen Stellen zustehen. Denn es ist keineswegs so, daß die Wohnungsbehörden allmächtig sind und nach Belieben — etwa allein nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit — über den Wohnraum verfügen können, ohne durch rechtliche Bestimmungen gebunden zu sein.

Solche Bestimmungen, die den Schutz des Einzelnen zum Inhalt haben, sind insbesondere die über das Verfahren in Wohnungssachen. Alle Verfügungen wohnungsrechtlicher Art sind schriftlich zu erlassen und mit tatsächlicher und rechtlicher Begründung zu versehen. Auf diese schriftliche Begründung hat der Betroffene einen Anspruch, denn es soll auch für ihn übersehbar sein, ob die Behörde objektiv und gerecht verfahren ist. Selbstverständlich braucht und kann diese Begründung nicht ausführlich sein, sondern es genügt eine Angabe in Stichworten. Immerhin läßt es sich denken, daß, wenn z. B. in einer Wohnungsverfügung steht, es soll eine bisher in einem Raum untergebrachte mehrköpfige Familie in zwei überschüssige Räume des Betroffenen eingewiesen werden, dieser vielleicht einmal Einsehen hat und von einer Beschwerde absieht.

Auch eine Rechtsmittelbelehrung ist erforderlich. In der Regel kommt Beschwerden in Wohnungssachen aufschiebende Wirkung zu, d. h. die Durchführung der Verfügung ist erst möglich nach Entscheidung über die Beschwerde. Es wurde gesagt „in der Regel“, das bedeutet, nicht immer gilt diese Bestimmung, so z. B. nicht bei Ersteinweisungen von Ausgewiesenen oder bei der

Erfassung oder Zuweisung von Wohnräumen, wenn die Vorerfassung rechtswirksam beendet ist. Üblicherweise beträgt die Beschwerdefrist 8 Tage, sie kann aber auf 3 Tage herabgesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Beschwerde bei der verfügbaren Behörde, also der Gemeindeförderungsbehörde, schriftlich einzureichen, schon damit diese Gelegenheit hat, ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen und der Beschwerde unter Umständen von sich aus abzuwehren.

Beschwerdeinstanz ist das Landratsamt, dem der Kreiswohnungsausschuß beratend zur Seite steht. Die Beschwerdeinstanz kann die Entscheidung der Gemeindeförderungsbehörde aufheben oder auch abändern, sie kann also Verfügungen von sich aus treffen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Gemeindeförderungsbehörden, das sind fast immer die Gemeinderäte, mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut sind und daher die zweckmäßigste Entscheidung treffen können. Die Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz wird sich deshalb auch weniger auf die Zweckmäßigkeit erstrecken als darauf, daß die rechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Bei den Wohnungsbehörden ist eine Vorkennungsliste der Wohnungssuchenden zu führen. Hier erhält ein jeder Wohnungssuchende eine Nummer, die sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung richtet. Grundsätzlich ist für die Zuteilung von Wohnraum dieser Rang entscheidend. Im Einzelfall kann es allerdings vorkommen, daß die Dringlichkeit in einem später zur Anmeldung gekommenen Fall größer ist, z. B. Zuweisung an eine vielköpfige Familie vor der Zuweisung an ein alleinstehendes Ehepaar. Dies ist übrigens auch in Artikel VIII des Wohnungsgesetzes vorgesehen. Es heißt dort, daß unter Gleichberechtigten zu bevorzugen sind, erstens Kinderreiche (mit mindestens 4 minderjährigen Kindern), zweitens bejahrte Personen (über 65) und drittens Invaliden und Körperbehinderte. Diese Vorzugsbehandlung ist jedoch den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Welche Befugnisse hat nun die Wohnungsbehörde?

Die Wohnungsbehörde kann auf Grund der Belegungsrichtlinien feststellen, was als überschüssiger Wohnraum anzusehen ist. Sie hat das Recht, über diesen überschüssigen Wohnraum wie über freien Wohnraum zu verfügen. Jegliche Vermietung allein durch den Hauseigentümer bindet die Gemeindeförderungsbehörde nicht. Diese muß in jedem Fall ihre Zustimmung dazu gegeben haben, und diese Verfügung der Gemeindeförderungsbehörde muß rechtskräftig geworden sein. Andernfalls kann die Wohnung von der Gemeindeförderungsbehörde als frei betrachtet werden, auch wenn sie schon belegt ist. Es wird keineswegs verkannt, daß diese Regelung das Bestimmungsrecht des Eigentümers stark einschränkt, aber sie ist unerlässlich im Interesse einer gerechten Wohnraumverteilung und -bewirtschaftung. Man darf nie vergessen, daß dem Recht, das der Einzelne an seiner Wohnung hat, ein Recht auf eine Wohnung gegenübersteht, das jedem zusteht, der aus irgendwelchen Gründen sich in der Reihe der Wohnungssuchenden befindet.

Es wurde von Belegungsrichtlinien gesprochen, die in § 7 der RAO. enthalten sind. Diese Belegungsrichtlinien sind aber — und darauf muß hingewiesen werden — keine bindende Vorschrift. Wenn die Verhältnisse stärker werden, können die Wohnungsbehörden von diesen Belegungsrichtlinien abweichen. Im allgemeinen war es bisher in unserem Kreis möglich, die 1946 aufgestellten Richtlinien zu beachten. Ob es auch für die Zukunft möglich sein wird, hängt von den Verhältnissen ab.

Es kann darauf verzichtet werden, die Richtlinien im einzelnen hier wiederzugeben, da der Raum hierfür nicht ausreicht. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß für kriegsgefangene Haushaltsmitglieder grundsätzlich Wohnräume bereit-

gehalten werden sollen. Das Gleiche gilt für solche Vermisste, bei denen nach menschlichem Ermessen noch damit gerechnet werden kann, daß sie zurückkehren. Hervorzuheben ist noch eine Bestimmung der Rechtsanordnung über die Verwendung von Wohnraum zu gewerblichen Zwecken. Jede Umwandlung von Wohnraum in gewerblich genutzten Raum bedarf der Zustimmung der Gemeindeförderungsbehörde, die hierbei einen strengen Maßstab anzulegen hat. Artikel VI Wohnungsgesetz und § 8 RAO. sehen außerdem vor, daß zweckentfremdeter Wohnraum wieder seinen ursprünglichen Zwecken zugeführt werden kann. Auf der anderen Seite sind aber die gewerblichen Räume, die schon vor dem 1. 4. 1933 als solche benutzt wurden, vom Zugriff der Wohnungsbehörden ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den zu erwartenden Zuweisungen von Ausgewiesenen ist auch besonders bedeutsam die Vorschrift des § 9 der RAO., wonach die Gemeindeförderungsbehörde ermächtigt ist, Um- bzw. Ausbau von Wohnraum anzuordnen. Der Hauseigentümer kann grundsätzlich verpflichtet werden, solche Umbauten vorzunehmen. Die praktische Durchführung scheidet heute noch vielfach daran, daß man es unter den durch die Währungsreform veränderten Verhältnissen nur wenigen finanziell zumuten kann, den Um- bzw. Ausbau durchzuführen, und daß die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde aus den gleichen Gründen meist ausscheidet. Jedoch ist damit zu rechnen, und ein Anfang ist bereits gemacht, daß Darlehen der öffentlichen Hand zu diesem Zweck bereitgestellt werden. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung leuchtet ohne weiteres ein, denn die Vornahme solcher Umbauten liegt kostenmäßig wesentlich niedriger als die Erstellung von Neubauten.

Von einer weiteren Bestimmung des § 9 RAO. ist bisher in unserem Kreis aus naheliegenden Gründen nur wenig Gebrauch gemacht worden. Diese Bestimmung sieht vor, daß, wer Wohnräume mindestens in der Größe und Verwendbarkeit des bei ihm überschüssigen Wohnraums zusätzlich schafft, den seither von ihm benutzter Wohnraum weiter benutzen und bewohnen darf.

Das weitestgehende Recht der Wohnungsbehörden ist enthalten im § 16 der RAO. Diese Bestimmung gibt der Wohnungsbehörde die Befugnis, einen Wohnungsaustausch anzuordnen auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers. Allerdings ist dies nur dann möglich, wenn hierdurch eine gerechte Wohnraumverteilung und Schaffung von neuen Wohnungseinheiten erzielt werden kann. Aus diesem Grund kann die Woh-

nungsbehörde rechtmäßig benützte Einzelzimmer zur Schaffung von Wohnungen heranziehen.

In Abs. 2 des § 9 ist darüber hinaus noch vorgesehen, daß auf Anordnung der Gemeindeförderungsbehörde eine Wohnung im ganzen getauscht werden muß, wenn sie unterbelegt ist und sich eine wesentlich bessere Ausnützung damit erreichen läßt. Möglich ist dies aber nur bei Mietwohnungen und wenn mit dem Tausch keine unbillige Härte verbunden ist. Auch von diesem Recht mußte bisher nur wenig Gebrauch gemacht werden und es ist selbstverständlich, daß eine solche weitgehende Maßnahme nur dann angeordnet wird, wenn sie im Interesse der Sache unbedingt notwendig ist.

Die Praxis hat gelehrt, daß die Durchführung von Verfügungen in Wohnungssachen oft auf unerhörte Widerstände stößt. Dies ist zum Teil verständlich, wie auch schon eingangs gesagt wurde. Aber auf der anderen Seite muß von der Bevölkerung erwartet werden, daß sie den Behörden gegenüber das rechte Verständnis aufbringt, denn diese handelt ja nicht im eigenen Interesse, sondern zum Wohl der Allgemeinheit. Es ist nicht aus der Schule geplaudert, wenn man sagt, daß insbesondere in den kleineren Gemeinden es für die verantwortlichen Männer oft fast unmöglich ist, sich auf diesem Gebiete durchzusetzen. Persönliche Anfeindungen sind oft die Folge eines Handelns, das der Einzelne von seinem Standpunkt aus nicht beurteilen kann. Man muß deshalb die dringende Bitte an alle richten, es den Wohnungsbehörden nicht zu schwer zu machen. Selbstverständlich ist es aber, daß nur die durch das Gesetz berufenen Stellen das Recht haben, Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ermittlungen anzustellen. Jedermann hat das Recht, einem x-Beliebigen den Zutritt zu seiner Wohnung zu verwehren, außer wenn er als Vertreter oder im Auftrag der zuständigen Wohnungsbehörde kommt.

Wir alle wollen unser Bestes dazu tun, mit den schweren Nachkriegsverhältnissen fertig zu werden, und wollen versuchen, die Zeit der räumlichen Beengung zu ertragen und dafür sorgen, daß sie nicht allzu lange dauert. Die verschiedenen Maßnahmen und Pläne zum Bau von neuen Wohnungen zeigen uns, daß es nicht Phrasen sind, wenn man von einem Wohnungsbauprogramm spricht. Es ist anerkennenswert, wenn unser heutiger armer Staat diese Dinge wirklich in Angriff nimmt. Wir dürfen dabei nie vergessen, daß wir in weiten Teilen des Landes die Wohnungsnot als ein Erbe aus der Zeit übernommen haben, in der es möglich gewesen wäre, ihr bei einer vernünftigen Anlage der vorhandenen Mittel zu steuern.

Ergänzung der Bestimmungen über Kennkarten

Die Verordnung des Innenministeriums zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten vom 2. Oktober 1948 (RegBl. S. 158), sieht vor, daß alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz einer gültigen Kennkarte sein müssen. Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen ebenfalls einer Kennkarte, sofern sie nicht im Besitz eines sonstigen amtlichen Lichtbildausweises sind. Jüngere Personen können beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Kennkarte erhalten. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Ausländer und Staatenlose. Ebenso bleiben unberührt die besonderen Vorschriften auf dem Gebiet der Umsiedlungsverwaltung.

Kennkartenanträge sind bei den Bürgermeisterämtern anzubringen. Alle Personen, die nach Vorstehendem dem Kennkartenzwang unterliegen und nicht im Besitze einer gültigen Kennkarte (Personal-Ausweis) sind, werden zur unverzüglichen Antragstellung aufgefordert. Kennkarten und Personalausweise, auch wenn sie von den Bürgermeisterämtern ausgestellt sind, verlieren nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausstellungstag ihre Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich für eine kürzere Geltungsdauer ausgestellt

sind. Auskunft in Kennkartenangelegenheiten erteilen die Bürgermeisterämter und die Paßbehörde beim Landratsamt.

Wer keine gültige Kennkarte mit sich führt, ist nach Art. 7 Nr. 7 (vgl. den französischen Text) in Verbindung mit Art. 8 Nr. 6 der Verordnung Nr. 176 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die strafbaren Handlungen die sich gegen die Interessen der Besatzungsmacht richten, vom 29. September 1948 (J.O. S. 1686) strafbar. Zuständig sind gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung Nr. 173 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege vom 23. September 1948 (J.O. S. 1684) ausschließlich die Gerichte der Militärregierung.

Wer ohne dem Kennkartenzwang zu unterliegen, den vorgeschriebenen gültigen Personalausweis nicht mit sich führt, ist nach § 2 der Rechtsanordnung zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze vom 6. September 1946 (Amtsbl. S. 249) strafbar.

Calw, den 8. Dezember 1948

Landratsamt.

Die Erlaubnispflicht zum Handel mit Branntwein

Von Reg.-Insp. Robert Heermann

Die Verhältnisse während der letzten Jahre der Reichsmarkzeit hatten annähernd zu einer „Trockenlegung“ weitester Kreise der Bevölkerung geführt. Seit der Währungsreform hat nun eine rückläufige Entwicklung eingesetzt, die so lange entbehrten geistigen Getränke sind wieder auf dem Markt erschienen, wobei allerdings noch die überhöhten Preise für den Großteil der Bevölkerung untragbar sind, d. h. in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen. In den Einzelhandelsgeschäften sind wieder Branntweine der verschiedensten Art zu finden. Dies wurde zum Anlaß genommen, hier das Wesentlichste über das zur Zeit geltende Recht im Kleinhandel mit Branntwein zusammengefaßt darzustellen, also ohne daß die Ausführungen Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung des Themas mit allein Einzelheiten erheben können.

Die gesetzliche Regelung des Kleinhandels mit Branntwein ist im Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930 vorgenommen worden. Die Einbeziehung des Kleinhandels mit Branntwein in das Gaststättenrecht dürfte wohl mit den Grundgedanken für dieses Gesetz im Zusammenhang stehen, nämlich mit einer Bewahrung der Jugend vor den Alkoholgefahren und einer Verbesserung des Schankkonzessionswesens überhaupt.

Natürliche und juristische Personen, die den Kleinhandel mit Branntwein gewerbsmäßig betreiben wollen, bedürfen dazu einer Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamts. Dabei gilt als Kleinhandel die Abgabe einer Menge bis zu 3 Liter (offen oder in festverschlossenen Flaschen) zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt. Als Branntwein gelten alle Arten von Trinkbranntwein ohne Rücksicht auf Alkoholgehalt oder Zusätze sowie reiner Spiritus, der hauptsächlich in Apotheken und Drogerien feilgehalten wird. Vergällter Branntwein, branntweinhaltige Genußmittel, die nicht Getränke sind, branntweinhaltige Arzneimittel und sonstige Zubereitungen, die Branntwein enthalten, z. B. Parfüme, sind dagegen ausgenommen.

Das Gesetz macht es den Interessenten nicht leicht, eine Erlaubnis zu erhalten. In erster Linie wird verlangt, daß ein Bedürfnis für den beabsichtigten Handel nachgewiesen wird. Dies ist meistens nicht leicht, denn es handelt sich dabei nicht um das auf Erwerbsabsichten beruhende persönliche Bedürfnis eines Antragstellers selbst, sondern um die Interessen der Allgemeinheit. Von dieser Seite her muß ein Bedürfnis für den Branntweinkleinhandel vorliegen. Dabei genügt es noch nicht, wenn einige Personen — vielleicht gute Kunden — bezeugen, daß sie in einer bestimm-

ten Verkaufsstelle gerne Branntwein einkaufen möchten. Es müssen schon sachliche Gesichtspunkte bei einem größeren Personenkreis gegeben sein, die überzeugend für das Vorliegen eines Bedürfnisses für den Branntweinkleinverkauf sprechen. Daß bei einer solchen Beurteilung die bereits bestehenden Betriebe dieser Art in Betracht gezogen werden müssen, ist selbstverständlich. Ebenso verständlich ist es, daß im Falle der Uebernahme eines derartigen Handels durch einen andern Inhaber aus der entwickelten Lage heraus das Bedürfnis oft einfach nachzuweisen sein wird, es sei denn, daß gerade an dem betreffenden Ort von früher her schon eine Überzahl von Geschäften vorhanden ist, auf deren Verminderung die Erlaubnisbehörde bei sich bietender Gelegenheit hinzielt. Im Falle der Geschäftsübernahme kann bis zum Abschluß des Erlaubnisverfahrens eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden. Gewisse Erleichterungen bestehen beim Handel mit Branntwein in festverschlossenen und mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen in bestimmten Geschäften, zu deren typischem Warenkreis Branntwein gehört, wie z. B. Feinkostgeschäften, Weinhandlungen. Daß diese Erleichterungen aber nicht bedeutend sind, geht aus der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gaststättenlaubnissperre vom 10. Febr. 1948 hervor, nach welcher für die Neuerrichtung eines Kleinhandels mit Branntwein neben der Erlaubnis des Landratsamts eine besondere Genehmigung des Wirtschaftsministeriums erforderlich ist. Diese Verordnung hat zweifellos zum Ziele — wie aus ihrer Ueberschrift schon entnommen werden kann —, die Zahl der Betriebe in einem gewissen Rahmen zu halten.

Neben der Ueberwindung dieser Bedürfnisfrage muß dann noch die Person des Antragstellers einwandfrei sein, d. h. es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche Zweifel an der werbepolizeilichen Zuverlässigkeit des Antragstellers aufkommen lassen. Solche Zweifel können z. B. sein: Trunksucht, Förderung der Völlerei und der Schlemmerei, Förderung unlauterer Handelsgeschäfte usw. Weiter müssen die Gewerberäume den polizeilichen Anforderungen genügen und die Vorschriften über die Beschäftigung von Personal eingehalten werden.

Die vielfach verbreitete Auffassung, daß die einem Geschäftsinhaber einmal erteilte Erlaubnis sich ohne weiteres auch auf einen Nachfolger im Geschäft bezieht, ist völlig irrig. Die Erlaubnis ist vielmehr unbedingt an die Person gebunden, sie ist „höchstpersönlich“, niemals übertragbar.

Besitz eines gültigen Ausweispapiers sind haben sich durch die Ausweiskarte für Ausländer nach dem vom Innenministerium bestimmten Muster auszuweisen.

(2) Jüngere Personen können beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Ausweiskarte erhalten.

§ 2

Fremdenpässe und andere von deutschen Behörden in Württemberg-Hohenzollern für Ausländer und Staatenlose ausgestellte Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3

Zuständig zur Ausstellung der Ausweiskarten sind die Paßbehörden.

§ 4

Im übrigen finden die Vorschriften über Kennkarten entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 2. Oktober 1948

Beim Wechsel eines Geschäftsinhabers muß der Uebernehmende daher für seine Person eine neue Erlaubnis einholen. Auch durch eine Erlaubnis nach dem Einzelhandelschutzgesetz ist der Branntwein-Kleinhandel nicht gedeckt, ebenso wie umgekehrt dieses Gesetz auf diesen Handel keine Anwendung findet. Im Wandergewerbe darf Branntwein nicht vertrieben werden. In den Jahren, in denen der Kleinhandelserlaubnis praktisch keine Bedeutung zukam, sind in vielen Fällen Änderungen in bezug auf die Erlaubnispflicht eingetreten, die noch einer Behandlung bei der Erlaubnisbehörde bedürfen. Es gehört zu einer geordneten Geschäftsführung, daß jederzeit, insbesondere polizeilichen Kontrollen gegenüber, das Recht zum Kleinhandel mit Branntwein durch Vorlage der amtlichen Erlaubnisurkunde nachgewiesen werden kann. Das Gaststättengesetz bedroht die unbefugte Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein im Falle des Vorsatzes als Vergehen, bei Fahrlässigkeit als Uebertretung.

Ziemlich unbekannt dürfte auch noch sein, daß Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel (ausgenommen Lieferungen mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers) nicht eingeklagt oder in sonstiger Weise geltend gemacht werden können, wenn sie Personen gestundet worden sind, die eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher nicht, Einkäufe dieser Art wiederholt zu kreditieren.

Branntwein-Kleinhandelsverkaufsstellen dürfen nicht vor 7 Uhr früh geöffnet werden, sie dürfen an Personen unter 18 Jahren zum eigenen Genuß keinen Branntwein verkaufen.

Zulassung von Anwärtern für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes

I. Die Beendigung des Schuljahres im Herbst macht es notwendig, daß die Zulassungen zum gehobenen Verwaltungsdienst in Zukunft regelmäßig auf den 1. 9. eines Jahres ausgesprochen werden.

Für das Jahr 1949 wird jedoch eine Übergangsregelung in der Weise getroffen, daß von den rund 50 zuzulassenden Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst in Württemberg-Hohenzollern bereits auf 1. 4. 1949 eine beschränkte Anzahl schon länger Schulentlassener zugelassen wird. Es finden demnach 1949 Zulassungen auf 1. 4. 1949 und 1. 9. 1949 statt. Der Kreis der auf 1. 4. 1949 zuzulassenden Bewerber wird sich im wesentlichen auf Kriegsgefangene, die nach dem 1. 1. 1948 heimgekehrt sind, sowie auf Ausgewiesene, die seit dem 1. 1. 1949 in Württemberg-Hohenzollern ihren Wohnsitz begründet haben, erstrecken müssen.

Die Zulassungskommission wird, worauf schon jetzt hingewiesen wird, nur solche Bewerber zulassen können, die über gute Schulzeugnisse verfügen und versprechen, tüchtige Beamte zu werden.

II. Die Zulassung und Ausbildung der Verwaltungskandidaten wird durch die vom Staatsministerium beschlossene und demnächst im Regierungsblatt erscheinende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst geregelt. Nach dieser Verordnung setzt die Zulassung den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt voraus. Der vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 21 Jahren unterliegen solche Kriegsgefangene nicht, die erst nach dem 1. 1. 1948 zurückgekehrt sind und sich binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr zum Vorbereitungsdienst gemeldet haben. Im übrigen können von der Zulassungskommission Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen ausgesprochen werden.

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Lehr- und Gehilfenzeit und dauert mindestens 5 Jahre (3 Jahre Lehrzeit und 2 Jahre Gehilfenzeit).

Ausweispflicht für Ausländer

Ausländer und Staatenlose die nicht im Besitze der nach dieser Verordnung erforderlichen Ausweispapiere sind, werden aufgefordert, sich alsbald ein gültiges Ausweispapier ihres Heimatlandes zu beschaffen oder — wenn dies nicht möglich sein sollte — durch Vermittlung des Bürgermeisters eine Ausweiskarte zu beantragen.

Calw, den 10. Dezember 1948

Landratsamt.

Nachstehend wird die Verordnung des Innenministeriums über Ausweiskarten für Ausländer vom 2. 10. 1948 (Reg.Bl. S. 158) bekannt gemacht.

Verordnung des Innenministeriums über Ausweiskarten für Ausländer vom 2. 10. 1948
Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiseswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ausländer und Staatenlose, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht im

Als Lehrstellen sind zugelassen:

a) Bürgermeisterämter, bei denen der Bürgermeister oder ein anderer Gemeindebeamter die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst mit Erfolg bestanden hat. Die Gemeinde darf nicht weniger als 800 und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen.

b) Verwaltungsaktuarate, deren Bezirk mindestens 3000 Einwohner umfaßt.

Bei einem Lehrherrn darf gleichzeitig nur ein Verwaltungskandidat beschäftigt werden, der in den beiden ersten Lehrjahren steht.

III. Zulassungsgesuche sind an das Landratsamt Calw einzureichen. Den Gesuchen sind nachstehende Unterlagen anzuschließen: 1. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, 2. amtliches Führungszeugnis, 3. Schulzeugnisse (beglaubigte Abschriften), 4. Nachweis über die Beherrschung der Kurzschrift (80 Silben in der Minute). Der Nachweis kann während des 1. Lehrjahres nachgebracht werden. 5. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 6. beglaubigte Zeugnisse über bisherige Beschäftigung, 7. bei Minderjährigen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, 8. ein Lichtbild neuesten Datums, 9) ein politischer Fragebogen bzw. eine beglaubigte Abschrift des Säuberungsbescheides, 10. ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Aus dem Lebenslauf sollen hervorgehen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, bisherige Berufstätigkeit, Kriegsverehrtheit, Zeiten des Arbeits- und Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft. Ferner soll der Lebenslauf Aufschluß geben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, Zahl der Geschwister und deren Alter sowie über die Gründe, die für die Wahl der Beamtenlaufbahn entscheidend sind.

11. Nachweis einer Lehrstelle.

Termin! IV. Die Zulassungsgesuche auf 1. 4. 1949 sind bis Montag, den 14. 2. 1949 einschließlich der vorgenannten Unterlagen an das Landratsamt, Abteilung Ia, einzureichen.

V. Über die Zulassung auf den 1. 9. 1949 ergeht rechtzeitig weitere Weisung. Die Vorlage von Zulassungsgesuchen vor dem noch bekanntzugebenden Termin hierfür ist zwecklos. Vormerkungen werden nicht vorgenommen. Bewerber, die schon vor ihrer schriftlichen Zulassung in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, können aus dieser Tätigkeit weder einen Anspruch auf Zulassung ableiten noch mit Anrechnung dieser Angestelltentätigkeit auf die Vorbereitungszeit rechnen.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 228/229/230 vom 21., 24., 28. Dezember 1948 (Eingang beim Landratsamt am 3. Januar 1949).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 174 vom 20. September 1948 über die Inspektion der industriellen und wissenschaftlichen Betriebe. S. 1816.

Verfügung Nr. 87 vom 20. September 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 174 vom 20. September 1948 über die Inspektion der industriellen und wissenschaftlichen Betriebe. S. 1817.

Verfügung Nr. 107 vom 14. Dezember 1948 über die Registrierung der Kraftfahrzeuge im französischen Besetzungsgebiet. S. 1819.

Anordnung Nr. 97 des Commandant en Chef vom 13. September 1948 über die Beendigung der Aufgaben eines Zwangsverwalters der Gewerkschaft Baden, Mines de Potasse de Buggingen. S. 1820.

Entrichtung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind nach einer im Regierungsblatt veröffentlichten Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 17. 12. 1948 vom Kalenderjahr 1949 ab nicht mehr an die Finanzämter, sondern an die Gemeinden zu entrichten. Eine besondere Benachrichtigung durch die Finanzämter bzw. die Gemeinden erfolgt nicht. An die Stelle der bisherigen monatlichen Vorauszahlungen sind wieder vierteljährliche Vorauszahlungen getreten; die Monatsbeträge sind daher auf vierteljährliche Beträge umzurechnen. Vierteljährliche Vorauszahlungszeitpunkte sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres. Die erste vierteljährliche Vorauszahlung für 1949 ist daher auf 15. 2. 1949 an die Gemeinden zu entrichten. Der Gemeinderat kann mit Wirkung vom 1. April 1949 ab auch die Erhebung monatlicher Vorauszahlungen beschließen.

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen an die Verhältnisse des laufenden Erhebungszeitraumes sind vorläufig bei den Finanzämtern einzureichen. Nachzahlungen für die Erhebungszeiträume bis einschließlich 1948 sind weiterhin an die Finanzämter zu entrichten.

Anordnung Nr. 109 vom 14. Dezember 1948 betreffend Übertragung des Zeichnungsrechtes. S. 1820.

Anordnung des Commandant en Chef vom 20. November 1948, die den Kontrolleuren der Abrüstung die Befugnisse von Offizieren d. Police Judiciaire erteilt. S. 1821.

Anordnung über die Übertragung des Zeichnungsrechtes des Inspecteur Général du Désarmement vom 11. Oktober 1948. S. 1821.

Übertragung des Zeichnungsrechtes des Monsieur le Secrétaire Général. S. 1822.

Anordnung T 12 vom 20. Dezember 1948 über die Regelung der Rationierung des Stromverbrauchs. S. 1822.

Anordnung Nr. 224. Berichtigung. S. 1823.

Anordnung H 18. Berichtigung. S. 1823.

Mitteilung an unsere Bezieher. S. 1824.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1824.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1825.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 655.

Nr. 231/232 vom 4./7. Januar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 8. Januar 1949).

Mitteilung an unsere Bezieher. S. 1831.

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Français en Allemagne

Anordnung der alliierten Bank-Kommission zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948 über die Geldreform (Umstellungsgesetz) betreffend Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen S. 1832.

Mitteilung an die Bezieher. S. 1833.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1833.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1834.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 659.

Nr. 233/234 vom 11./14. Januar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 17. Jan. 1949).

Mitteilung an unsere Bezieher. S. 1835.

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Français en Allemagne

Anweisung betreffend die Kontrolle der naturwissenschaftlichen Forschung vom 28. Dezember 1948 (in Durchführung des Gesetzes Nr. 25 und der Verordnung Nr. 191 des Général C. C. F. A. vom 29. Oktober 1948). S. 1836.

Mitteilung an die Bezieher. S. 1852.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1852.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1853.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 671.

Nr. 235 vom 18. Januar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 20. Januar 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 196 vom 11. Januar 1949 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 190 über die Neuordnung der Devisenkontrolle im französischen Besetzungsgebiet. S. 1855.

Verfügung Nr. 107. Berichtigung. S. 1856.

Anordnungen, Berichtigung. S. 1857.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1857.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1858.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 679.

Landratsamt.

Einstellungen in die Landespolizei
Das Landespolizeioberkommissariat Calw stellt weitere Polizeibewerber im Alter zwischen 24 und 28 Jahren ein.

Die Einstellungsbedingungen liegen beim LPOK Calw, Bahnhofstr. 42, auf.

Landespolizei
Oberkommissariat Calw.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Wer kennt den Wohnort von Johann Heinz, „Goldner Anker“? Kreis Calw — Robert Lauzig? Sauzig? Zauzig? bei Herrn Köhle, Altenerstr. 397? — In beiden Fällen liegt hier Post! Um Zuschrift wird gebeten.

Rot-Kreuz-Lose sind in den Gemeinden, wo Rote-Kreuz-Gruppen und -Züge bestehen, bei den Mitgliedern erhältlich. Um Unterstützung des Verkaufs wird herzlich gebeten.

Spenden von getragenen Kleidungs- und Wäsche-Stücken werden dringend erbeten! Für die gespendeten Handschuhe wird herzlich gedankt.

Wettbewerb für die Planung des Rathaus- Wiederaufbaus

Die Gemeinde Stammheim, Kreis Calw, ladet hiemit die Architekten des Kreises Calw zur Teilnahme an dem Wettbewerb für die Planung des Wiederaufbaus des Rathauses ein. Anmeldungen sind bis spätestens 22. Februar 1949 an das Bürgermeisteramt Stammheim zu richten. Die Wettbewerbsunterlagen werden gegen Voreinsendung einer Schutzgebühr von DM 5.— ausgegeben. Nach Einreichen eines prüfungsfähigen Entwurfs wird diese Gebühr wieder zurückbezahlt werden.

Der Gemeinderat.

Kulturwerk Calw

Montag, 14. Febr., 20 Uhr, Kaffeehaus, Arbeitsgemeinschaft: Paul Kneissler, staatl. geprüfter Volkspfleger. Thema: „Jugendverwahrlosung od. Elternschuld“.

Dienstag, 15. Febr., 20 Uhr, Bachsaal Ev. Vereinshaus, Vortrag Pf. Dr. Geppert, Bittenhausen: „Leben u. Werk Friedrich Nietzsches“.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Septuagesimä, 13. Februar 1949: 9 Uhr: Christenlehre (Töchter); 9 Uhr: Gottesdienst im Vereinshaus; 10 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus; 11 Uhr: Kindergottesdienst

Mittwoch, 16. Febr.: 8 Uhr: Schülergottesdienst; 8.30 Uhr: Betstunde; 20 Uhr: Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 17. Febr.: 8.30 Uhr: Eröffnungsgottesdienst zum außerordentl. Kirchenbezirkstag im Vereinshaus; 20 Uhr: Bibelstunde.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.